Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

CH-1000 Lausanne 14
Korrespondenznummer 211.1/33_2026

Lausanne, 4. November 2026

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 12. Oktober 2026 (7B_52/2026)

Keine Gesetzesgrundlage für Netzsperre ausser in Spezialfällen

Ausser in gesetzlich besonders geregelten Spezialfällen besteht für die Anordnung einer Netzsperre (Blockierung des Zugangs zu einer Website) gegenüber Internetanbietern keine gesetzliche Grundlage. Das Bundesgericht heisst die Beschwerde eines Providers gut. Eine allfällige Anpassung der geltenden Rechtsordnung wäre Sache des Bundesgesetzgebers.

Die Waadtländer Staatsanwaltschaft führt ein Strafverfahren in einem mutmasslichen Betrugsfall um eine Internetplattform für angebliche Börsenanlagen. Im Juli 2025 ordnete sie bei mehreren Internetanbietern unter Strafandrohung an, den Zugang zu den verschiedenen verwendeten Webadressen zu sperren (DNS-Sperre). Sie stützte sich dafür auf die Regelungen zur Beschlagnahme in der Strafprozessordnung (Artikel 263 StPO) mit Bezug auf die Sicherungseinziehung im Strafgesetzbuch (Artikel 69 StGB).

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde eines betroffenen Providers gut. Die fraglichen Bestimmungen zur Sicherungseinziehung und Beschlagnahme bilden keine ausreichende gesetzliche Grundlage zur Anordnung einer Netzsperre. Im Schweizer Recht gibt es mehrere spezialgesetzliche Regelungen zur Anordnung von DNS-Sperren: Das Geldspielgesetz erlaubt die Sperrung des Zugangs zu in der Schweiz nicht bewilligten Online-Geldspielen und das Fernmeldegesetz die Sperrung von Angeboten verbotener Pornografie; im Bereich des unlauteren Wettbewerbs können Domain-Namen bis zum Abschluss eines Strafverfahrens vorläufig gesperrt werden. Der Gesetzgeber hat damit in bestimmten Bereichen eine Rechtsgrundlage geschaffen, um Netzsperren unter

genau definierten Bedingungen zu erlauben. Diese Sonderregelungen sprechen dagegen, vergleichbare Massnahmen im strafrechtlichen Bereich durch eine weite Auslegung allgemeiner Bestimmungen zuzulassen, wie sie diejenigen zur Sicherungseinziehung und zur Beschlagnahme darstellen. Für Netzsperren ausserhalb der Spezialregelungen wäre ebenfalls festzulegen, bei welchen Gesetzesverletzungen sie angeordnet werden dürfen, welche Behörde sie endgültig verhängen kann und unter welchen Bedingungen dies gegebenenfalls vorläufig zulässig wäre. Diese politischen Abwägungen sind primär vom Bundesgesetzgeber zu treffen; das Bundesgericht kann eine solche Regelung nicht mittels Lückenfüllung einführen.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 4. November 2026 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung > Urteilsdatenbanken > Alle Urteile >* 7B_52/2026 eingeben.